

TE OGH 2006/2/16 15Os144/05y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.2006

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 16. Februar 2006 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofes Dr. Schmucker und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Kirchbacher, Dr. Solé und Mag. Lendl als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwalters Mag. Gomez Reyes als Schriftführer, in der Strafsache gegen Hamoyun M***** wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Geschworenenengerichtes beim Landesgericht Korneuburg vom 4. November 2005, GZ 703 Hv 1/05f-85, sowie dessen Beschwerde gegen den unter einem gemäß § 494a StPO gefassten Widerrufsbeschluss nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss. Der Oberste Gerichtshof hat am 16. Februar 2006 durch den Hofrat des Obersten Gerichtshofes Dr. Danek als Vorsitzenden sowie durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofes Dr. Schmucker und die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Kirchbacher, Dr. Solé und Mag. Lendl als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwalters Mag. Gomez Reyes als Schriftführer, in der Strafsache gegen Hamoyun M***** wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Geschworenenengerichtes beim Landesgericht Korneuburg vom 4. November 2005, GZ 703 Hv 1/05f-85, sowie dessen Beschwerde gegen den unter einem gemäß Paragraph 494 a, StPO gefassten Widerrufsbeschluss nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen auch die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Hamoyun M***** wurde mit dem auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden angefochtenen Urteil des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB (1) sowie des Vergehens nach § 50 Abs 1 Z 2 WaffG (2) schuldig erkannt. Hamoyun M***** wurde mit dem auf dem Wahrspruch der Geschworenen beruhenden angefochtenen Urteil des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB (1) sowie des Vergehens nach Paragraph 50, Absatz eins, Ziffer 2, WaffG (2) schuldig erkannt.

Danach hat er - soweit für die Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde von Bedeutung - am 20. April 2005 Dukwacha

D***** „durch Abgabe eines Schusses mit einer Selbstladepistole M 57 im Kaliber 7,62 mm der Type Tokarev, jugoslawischer Nachbau, Waffennummer 1728-B aus einer Entfernung von ca 50 bis 100 cm gegen den Rücken des Dukwacha D*****, der einen Bauchdurchschuss mit Verletzungen der Leber, des Magens, des oberen Dünndarms und der linken Niere erlitt, getötet.“

Die Geschworenen haben die anklagekonforme Hauptfrage 1 (fortlaufende Zahl 1), gerichtet auf das Verbrechen des Mordes nach § 75 StGB (stimmenmehrheitlich) bejaht und demgemäß folgerichtig die zugehörigen Eventualfragen 1 (fortlaufende Zahl 3), lautend auf das Verbrechen des Totschlags nach § 76 StGB, 2 (fortlaufende Zahl 4) nach absichtlich schwerer Körperverletzung mit Todesfolge nach § 87 Abs 1 und Abs 2 zweiter Fall StGB sowie 3 (fortlaufende Zahl 5), zielend auf das Verbrechen der schweren Körperverletzung mit tödlichem Ausgang nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1, Abs 2 Z 1 und 86 StGB, unbeantwortet gelassen. Die Geschworenen haben die anklagekonforme Hauptfrage 1 (fortlaufende Zahl 1), gerichtet auf das Verbrechen des Mordes nach Paragraph 75, StGB (stimmenmehrheitlich) bejaht und demgemäß folgerichtig die zugehörigen Eventualfragen 1 (fortlaufende Zahl 3), lautend auf das Verbrechen des Totschlags nach Paragraph 76, StGB, 2 (fortlaufende Zahl 4) nach absichtlich schwerer Körperverletzung mit Todesfolge nach Paragraph 87, Absatz eins und Absatz 2, zweiter Fall StGB sowie 3 (fortlaufende Zahl 5), zielend auf das Verbrechen der schweren Körperverletzung mit tödlichem Ausgang nach Paragraphen 83, Absatz eins,, 84 Absatz eins,, Absatz 2, Ziffer eins und 86 StGB, unbeantwortet gelassen.

Rechtliche Beurteilung

Die vom Angeklagten gegen den Schulterspruch wegen des Verbrechens des Mordes nach § 75 StGB aus Z 12 des § 345 Abs 1 StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verfehlt ihr Ziel. Die vom Angeklagten gegen den Schulterspruch wegen des Verbrechens des Mordes nach Paragraph 75, StGB aus Ziffer 12, des Paragraph 345, Absatz eins, StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verfehlt ihr Ziel.

Mit dem Einwand der Subsumtionsrüge (Z 12), aufgrund der - der Tat vorangegangenen - Schläge und Bedrohungen durch Dukwacha D***** hätten die Geschworenen auf eine „heftige Gemütsbewegung“ erkennen müssen, wird der materielle Nichtigkeitsgrund nicht prozessordnungsgemäß dargestellt. Entsprechend dem Wesen der materiellen Nichtigkeitsgründe und demjenigen des Wahrspruchs kann ein diese Nichtigkeitsgründe herstellender Rechtsirrtum nur aus dem Wahrspruch selbst nachgewiesen werden (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 613). Ein Hinübergreifen auf angebliche Ergebnisse des Strafverfahrens ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie nicht durch die Aufnahme in den Wahrspruch der Geschworenen festgestellt worden sind (Mayerhofer/Hollaender StPO5 § 345 Z 12 E 8, EvBl 1994/61). Der Wahrspruch als solcher, die darin enthaltenen Sachverhaltsfeststellungen zur objektiven und subjektiven Tatseite sind allerdings der Anfechtung aus Z 12 entrückt (vgl auch 15 Os 139/00, 15 Os 28/04, RIS-Justiz RS0101089). Mit dem Einwand der Subsumtionsrüge (Ziffer 12,), aufgrund der - der Tat vorangegangenen - Schläge und Bedrohungen durch Dukwacha D***** hätten die Geschworenen auf eine „heftige Gemütsbewegung“ erkennen müssen, wird der materielle Nichtigkeitsgrund nicht prozessordnungsgemäß dargestellt. Entsprechend dem Wesen der materiellen Nichtigkeitsgründe und demjenigen des Wahrspruchs kann ein diese Nichtigkeitsgründe herstellender Rechtsirrtum nur aus dem Wahrspruch selbst nachgewiesen werden (Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 613). Ein Hinübergreifen auf angebliche Ergebnisse des Strafverfahrens ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sie nicht durch die Aufnahme in den Wahrspruch der Geschworenen festgestellt worden sind (Mayerhofer/Hollaender StPO5 Paragraph 345, Ziffer 12, E 8, EvBl 1994/61). Der Wahrspruch als solcher, die darin enthaltenen Sachverhaltsfeststellungen zur objektiven und subjektiven Tatseite sind allerdings der Anfechtung aus Ziffer 12, entrückt vergleiche auch 15 Os 139/00, 15 Os 28/04, RIS-Justiz RS0101089).

Das Vorbringen, der Angeklagte habe bei Abgabe des Schusses keinen Tötungsvorsatz gehabt, orientiert sich neuerlich nicht am Inhalt des Wahrspruchs, sodass die Subsumtionsrüge auch in diesem Umfang nicht den Erfordernissen des Prozessrechts entsprechend zur Darstellung gebracht wird.

Die Beschwerde war daher gemäß § 285d Abs 1 Z 2 iVm § 285c Abs 1 und § 344 Satz 3 StPO bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 285 c, Absatz eins und Paragraph 344, Satz 3 StPO bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen.

Die Kompetenz zur Entscheidung über die Berufung und die Beschwerde kommt dem zuständigen Oberlandesgericht zu (§§ 344, 285i, 498 StPO). Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a StPO. Die Kompetenz zur Entscheidung über die

Berufung und die Beschwerde kommt dem zuständigen Oberlandesgericht zu (Paragraphen 344., 285i, 498 StPO). Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, StPO.

Anmerkung

E79927 15Os144.05y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:0150OS00144.05Y.0216.000

Dokumentnummer

JJT_20060216_OGH0002_0150OS00144_05Y0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at